

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz:
Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der
Sicherungsverwahrung (Stand 09.11.2011)**

Der vorgelegte Entwurf dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 04.05.2011 (2 BvR 2365/09) sowie der 17.12.2009 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR Nr. 19359/04) formulierten Voraussetzungen an eine den Anforderungen der EMRK genügende Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung.

Die Sicherungsverwahrung ist im Jugendstrafrecht erst 2003 zugelassen und im Folgenden kontinuierlich ausgeweitet worden. Zunächst wurde im Jahr 2003 die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende eingeführt, wenig später 2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende. 2008 schließlich wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für zur Tatzeit Jugendliche und für nach materiellem Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende gesetzlich vorgesehen. Die zum 01.01.2011 erfolgte Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im allgemeinen Strafrecht wurde nicht auf das Jugendstrafrecht erstreckt.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) hat sich zur Einführung und Ausweitung der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht wiederholt kritisch geäußert. Auf die grundsätzlichen Bedenken gegen die Sicherungsverwahrung im Jugendbereich, die sich vor allem aus der besonderen Schwierigkeit hinreichend sicherer Prognosen bei noch in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen ergeben, sei hier hingewiesen.

Die DVJJ begrüßt das Anliegen des Referentenentwurfs, die vom BVerfG formulierten Prinzipien für eine freiheitsorientierte und therapeutisch ausgestaltete Sicherungsverwahrung materiell und verfahrensmäßig umzusetzen. Die Regelungen des Entwurfs erscheinen bei konsequenter Umsetzung (!)

grundsätzlich geeignet, die Sicherungsverwahrung in diesem Sinne umzugestalten. Die Umsetzung durch einen entsprechenden Vollzug liegt nach der Föderalismusreform zu weiten Teilen in der Verantwortung der Länder und ist daher gegebenenfalls durch entsprechende Landesgesetze vorzusehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich vor allem auf die speziell für Jugendliche und Heranwachsende geltenden Vorschläge des Referentenentwurfs:

- die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach vorheriger Jugendstrafe bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 7 II JGG bzw. §§ 105 I, 7 II JGG);
- die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach vorheriger Freiheitsstrafe bei Heranwachsenden (§ 106 V JGG);
- die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte in einer Neufassung des § 7 II JGG;
- die Modifikation der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilte Heranwachsende durch eine Neufassung des § 106 III JGG.

Die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im JGG ist nach deren Streichung im allgemeinen Strafrecht nach wohl einhelliger Auffassung überfällig und vorbehaltlos zu begrüßen.

Die offenbar als „Ausgleich“ zu verstehende Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist allerdings in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst ist festzustellen, dass die Ausdehnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Ersttäter (§§ 7 II bzw. 106 III JGG-E) eine deutliche Verschärfung darstellt. Die gegenüber der schon bisher im allgemeinen Strafrecht für Erwachsene nach § 66 II StGB existierenden Möglichkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Ersttäter etwas enger gefassten Voraussetzungen (engerer Deliktskatalog, Erfordernis der schweren Opferschädigung oder -gefährdung) ändern an diesem „Dammbruch“ nichts.

Das Erfordernis einer Strafhöhe von mindestens 7 Jahren bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht birgt die Gefahr, dass wegen der Bildung einer Einheitsjugendstrafe nach § 31 JGG letztlich auch Nichtkatalogtaten zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führen könnten. Die Entwurfsbegründung verweist darauf, dass diese Gefahr durch das zusätzliche materielle Erfordernis, wonach das Opfer durch die Anlasstat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder zumindest einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein muss, auszuräumen sei. Dies dürfte in den meisten in Frage kommenden Fällen zutreffend sein, es sind jedoch durchaus auch andere Fallgestaltungen denkbar. Dies und die Möglichkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bei Ersttätern führen letztlich zu einer Ausweitung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung von der schwersten auf die mittelschwere Kriminalität.

Zu begrüßen ist auch vor diesem Hintergrund die Wiedereinführung des „Hangs“ als Voraussetzung für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung im JGG. Trotz aller Schwierigkeiten dieses Merkmals gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden wird zu Recht seine verfassungsrechtlich bedeutsame limitierende und legitimierende Funktion betont. Zwar sind die Anforderungen an den Grad der Sicherheit, mit der der Hang festzustellen ist, sehr niedrig („mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich“), gleichwohl zwingt das Merkmal immerhin zu einer Auseinandersetzung mit der Frage, in wie weit die Anlasstat Symptom einer allgemeinen in der Persönlichkeit des Täters begründeten Neigung ist. Angesichts der Dynamik der Entwicklung junger Menschen dürfte ein solcher Hang in

aller Regel nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen sein. Es bleibt allerdings das Kernproblem, dass die Fragen, auf die es bei der Entscheidung über das Vorbehalten der Sicherungsverwahrung und bei der Entscheidung über deren Anordnung ankommt, zumeist sehr schwer zu beantworten sind. Die Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung zeigt eindrücklich die Schwierigkeit der angemessenen Bewertung des Verhaltens von Straftätern vor und nach der Tat bzw. Verurteilung für prognostische Zwecke. Jede auch noch so qualifizierte und sorgfältige Prognose ist mit einer nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit falsch.

Die Senkung der Schwelle für das Vorbehalten der Sicherungsverwahrung birgt die Gefahr, dass im Zweifel für den Vorbehalt entschieden wird. Eine Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist daher zu befürchten. Ob erwartet werden darf, dass die Entscheidung, die Sicherungsverwahrung vorzubehalten, die im Vollzug unternommenen Resozialisierungsbemühungen insbesondere einschließlich der dafür zwingend notwendigen Lockerungen verstärkt, darf trotz § 7 III JGG-E i.V.m. § 66 c II StGB-E bezweifelt werden. Eher ist zu befürchten, dass das Damoklesschwert der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sich – auch bei bestem Willen aller Beteiligten – nachteilig auf den Vollzug auswirkt. Der betroffene Gefangene ist notwendigerweise besonderer Beobachtung ausgesetzt, das Meldeverhalten bei Vorkommnissen möglicherweise beeinflusst. Vorkommnisse im Vollzug stehen in besonderer Gefahr, formalisierend über- oder falschbewertet zu werden, anstatt Anlass für pädagogische Intervention zu sein.

Die genannten Kritikpunkte lassen erahnen, wie schwierig es sein dürfte, die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen verfassungs- und EMRK-konform umzusetzen. Ziel der Ausweitung der Möglichkeit, bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Sicherungsverwahrung im Urteil vorzubehalten, ist die Erhöhung der Sicherheit der Allgemeinheit. Dieses absolut berechtigte Ziel ist mit den gesetzlichen Möglichkeiten, die das JGG, die auf der Grundlage der Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006 erlassenen Vollzugsgesetze der Länder sowie die Unterbringungsgesetze der Länder vorhalten, in ausreichendem Maß zu erreichen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, den Jugendvollzug und die kooperierenden Institutionen konsequent nach den Vorgaben der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung auszugestalten und auszustatten.



Prof. Dr. Theresia Höynek
Vorsitzende der DVJJ